

**Kooperationsvereinbarung als kommunaler Zusammenschluss:
Vereinbarung zwischen den Kommunen der NordAllianz
zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms
“Klimaschutz durch Radverkehr”**

Präambel

Die acht Kommunen der NordAllianz schließen gemeinsam die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zur Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms “Klimaschutz durch Radverkehr”.

Ziel des interkommunalen Projekts ist die gemeinsame Verbesserung der Radinfrastruktur im Gebiet der NordAllianz. Mit der Errichtung der Radinfrastruktur wird von den Kooperationspartnern keine wirtschaftliche Zielsetzung verfolgt. Vielmehr sollen Anreize zum Umstieg der Pendler vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad geschaffen werden.

Die Federführung der Antragstellung und Abwicklung der Fördergelder mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dessen Projektträger (ZUG) liegt bei der Gemeinde Ismaning.

Die Geschäftsstelle der NordAllianz ist bei der Gemeinde Ismaning angesiedelt und koordiniert das Projekt gesamtheitlich, die Vergabestelle der Gemeinde unterstützt bei den nötigen Vergabeverfahren.

Folgende investive Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes umgesetzt:

1. Anschaffung von Pedelec-Sharing-Bikes mit Tauschakkus an virtuellen Stationen (gesamte NordAllianz-Region)
2. Vervollständigung der Radwege-Beschilderung (gesamte NordAllianz-Region)
3. Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München (Ortsgebiet Garching)
4. Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching (Ortsgebiet Hallbergmoos)
5. Radreparaturstationen (gesamte NordAllianz-Region)
6. Fahrradkarte für Pendler (gesamte NordAllianz-Region)

§ 1 Federführung der Gemeinde Ismaning

Als federführende Kommune übernimmt Ismaning die Förderantragstellung und Abwicklung des Förderprozesses:

1. **Abwicklung des Förderprozesses** inkl. Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber (BMUV) und dessen beauftragten Projektträger (ZUG). Die Gemeinde Ismaning wird beim Fördermittelgeber als Zuwendungsempfängerin geführt, tritt als Auftraggeberin und Rechnungsempfängerin für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- und Vernetzungstreffen teil.
2. **Abwicklung der Vergabeverfahren:** Die Gemeinde Ismaning wickelt stellvertretend für die NordAllianz die Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung und zum Betrieb der beantragten Radinfrastrukturmaßnahmen (siehe Präambel) ab. Darüber hinaus übernimmt Ismaning ggf. vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren für Kommunikations- und Evaluations-/ Monitoringarbeiten und betreut diese begleitenden Maßnahmen inhaltlich.
3. Die Gemeinde Ismaning wird im Außenverhältnis auf Einhaltung der vom Fördergeber geforderten Bestimmungen achten. Im Innenverhältnis sind alle acht Kommunen gemeinsam hierfür verantwortlich, bei den Projekten Nr. 3 und Nr. 4 der Präambel ist jeweils diejenige Kommune hierfür eigenverantwortlich auf deren Ortsgebiet das Projekt umgesetzt wird.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der NordAllianz-Kommunen

Grundsätzliches Ziel des interkommunalen Projekts ist die Umsetzung der nachfolgend benannten Maßnahmen.

Die Kooperationsvereinbarung soll bestehen bleiben, auch wenn einzelne aufgeführte Maßnahmen in einer oder mehreren Kommunen nicht umgesetzt werden können.

Allgemeine Aufgaben und Pflichten

Die Kommunen Eching, Garching bei München, Neufahrn bei Freising, Hallbergmoos, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. **Jede Kommune benennt eine*n feste*n Ansprechpartner*in**, der oder die gegenüber der Gemeinde Ismaning für das Projekt verantwortlich ist und sich um die Abwicklung innerhalb der eigenen Kommune kümmert. Auf Anfrage der

Gemeinde Ismaning sind die Ansprechpartner*innen verpflichtet, Dokumentationen und Daten über den Umsetzungsstand an die Gemeinde Ismaning weiterzugeben, die diese Informationen wiederum an den Fördermittelgeber weiterleitet.

2. **Inhaltliche Unterstützung der Gemeinde Ismaning im Vergabeverfahren:** Die Kommunen sind zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ismaning verpflichtet. Sie liefern der Gemeinde Ismaning alle für die Vergabeverfahren benötigten Inhalte und Informationen fristgerecht und vollständig zu: Die inhaltliche Zulieferung umfasst v.a. die für die Veröffentlichung/Versand vorbereitete Leistungsbeschreibung gemäß Vergaberecht und die inhaltliche Beantwortung der Bieterfragen im Vergabeverfahren. Für Richtigkeit und Inhalt der Vergabeunterlagen übernehmen die Kommunen gegenüber der Gemeinde Ismaning und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.
3. **Jede Kommune sichert zu, die hier beantragten Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet baulich fristgerecht umzusetzen**, so dass die Durchführungspflicht gegenüber dem Fördermittelgeber erfüllt ist. Die Kommunen prüfen eigenverantwortlich die Ausführung der Baumaßnahmen. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, so muss dies umgehend der Gemeinde Ismaning angezeigt werden, die diese Information an den Fördergeber weitergibt.
Alle Gelder müssen beim Fördergeber innerhalb der Projektdauer von vier Jahren ab Zuwendungsbescheid abgerufen und die Maßnahmen innerhalb dieser Frist auch baulich umgesetzt werden. Die Kommunen sichern zudem zu, die installierte und geförderte Infrastruktur mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Aufgaben der Kommunen bzgl. der einzelnen Maßnahmen

1. Pedelecsharing mit Tauschakkus an virtuellen Stationen

Für das Pedelecsharing werden keine Tiefbauarbeiten benötigt. Die Stationen existieren lediglich virtuell und sind per GPS-Koordinaten (Geo-Fencing) begrenzt. Der beauftragte Dienstleister wird gemeinsam mit der NordAllianz-Geschäftsstelle einen Stationsplan erstellen. Die Kommunen sichern zu, falls benötigt, hierzu Informationen zu liefern und geeignete, öffentlich zugängliche und vom öffentlichen Raum gut erkennbaren Flächen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet für die

Abstellung der Räder zu benennen. Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Abstellung der Räder sind von den einzelnen Kommunen jeweils beizubringen.

2. **Vervollständigung der Radwege-Beschilderung**

Jede Kommune sichert zu, die Anzahl und benötigte Beschriftung je Schild an die Gemeinde Ismaning zu melden, gemäß vorliegendem Beschilderungskonzept der NordAllianz, sodass die Schilder entsprechend beschafft werden können. Außerdem sichert jede Kommune zu, die beschafften Radwegeschilder bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Schilder an den entsprechenden Stellen im Gemeindegebiet, gemäß des bereits vorliegenden Beschilderungskonzept der NordAllianz, anzubringen.

3. **Radreparaturstationen**

Pro Kommune werden 2 Stationen von der Gemeinde Ismaning beschafft (insg. 16 Stationen). Jede Kommune sichert zu, die beschafften Radreparaturstationen bei der Gemeinde Ismaning abzuholen und anschließend die Stationen an je einer Stelle im Gemeinde-/Stadtgebiet zu installieren.

4. **Fahrradkarte für Pendler**

Jede Kommune sichert zu, die benötigten Informationen für die Radkarte an die Gemeinde Ismaning mitzuteilen. Benötigte Informationen sind alle relevanten Informationen für Radpendler, die in die Karte aufgenommen werden sollen, wie bspw.

- Informationen und Standorte von öffentlichen Rad-Abstellanlagen
- Informationen über vorhandene Radwege
- Standorte von Radreparaturstationen
- Standorte von Trinkbrunnen
- Standorte der Sharingbike-Stationen
- Standorte von E-Bike-Akku-Ladestationen (falls im Ortsgebiet vorhanden)

5. **Einzelvereinbarung Stadt Garching: Radwegausbau (Asphaltierung) zwischen Garching-Dirnismaning und München**

Planung: Die Stadt Garching übernimmt die gesamte Planung des Radweges und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Vergabeverfahren: Für die Durchführung der Vergabe stellt die Stadt Garching alle dafür benötigten Unterlagen der Gemeinde Ismaning vollständig und fristgerecht zur Verfügung und beantwortet Bieterfragen.

Flächeneigentum: Befindet sich die benötigte Fläche für den Radweg noch nicht

im Eigentum der Stadt Garching, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt die Stadt Garching.

Baumaßnahme: Nach der Vergabe übernimmt die Stadt Garching die gesamte Durchführung der Maßnahme. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Stadt Garching bzw. bei dem im Vergabeverfahren beauftragten Auftragnehmer. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Stadt Garching abgenommen.

Eigentum: Mit Beginn der Errichtung des Radweges überträgt die Gemeinde Ismaning der Stadt Garching die Straßenbaulast und alle dem Baulastträger damit obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Stadt Garching trägt die Baulast für den Radweg. Dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen Straßenunterhalt, Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Stadt Garching, ebenso wie die Anbringung von entsprechender Beschilderung.

Haftung: Die Stadt Garching stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Stadt Garching ab.

6. **Einzelvereinbarung Gemeinde Hallbergmoos: Beleuchtung des Radwegs zwischen Hallbergmoos und Neufahrn-Mintraching**

Planung: Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne.

Bau: Da die Gemeinde Hallbergmoos bereits einen Rahmenvertrag mit einem Dienstleister hat, der für den Bau von Beleuchtung zuständig ist, entfällt die Vergabe durch die Gemeinde Ismaning. Die Rechnung des Dienstleisters muss auf die Gemeinde Ismaning ausgestellt werden. Die Bauleitung und -überwachung liegt bei der Gemeinde Hallbergmoos. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird diese durch die Gemeinde Hallbergmoos abgenommen.

Eigentum: Mit Beginn der Errichtung der Leuchten überträgt die Gemeinde Ismaning der Gemeinde Hallbergmoos das Eigentum und alle dem Eigentümer oblie-

genden Aufgaben und Befugnisse.

Unterhalt: Die Gemeinde Hallbergmoos trägt die Baulast für den Aufbau der Beleuchtung, dies umfasst insbesondere den baulichen und betrieblichen Unterhalt. Darunter fallen die Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und Reinigung. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Gemeinde Hallbergmoos. Die Beleuchtung geht dauerhaft in die Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde Ismaning über.

Haftung: Die Gemeinde Hallbergmoos stellt die Gemeinde Ismaning während der Bauphase von Haftungsansprüchen Dritter aus Anlass der Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen frei. Die Gemeinde Ismaning tritt alle Ansprüche gegenüber den Unternehmern, insbesondere solche aus Gewährleistung und Garantie, an die Gemeinde Hallbergmoos ab.

§ 3 Kostenverteilung

Für die förderfähigen Maßnahmen beantragt die Gemeinde Ismaning stellvertretend für alle NordAllianz-Kommunen Fördermittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Ismaning begleicht stellvertretend für alle Kommunen Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten/Dienstleistern. Jede Kommune erstattet der Gemeinde Ismaning den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune, für die für sie beschafften, förderfähigen Elemente/bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Alle NordAllianz-Kommunen stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierende Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit bei der Gemeinde Ismaning verbleibt.

Die Gesamtsumme für die beantragten Maßnahmen beim Bundesumweltministerium beträgt € 1.055.134. Die Förderquote beträgt 75 %, demnach ergibt sich eine beantragte Fördersumme in Höhe von € 791.350. Der Eigenanteil für die NordAllianz-Kommunen beträgt 25 %, also € 263.783.

Aufteilung des Eigenanteils für die investiven Maßnahmen: Nach Vorliegen aller Schlussrechnungen wird von der Gemeinde Ismaning (Zuwendungsempfängerin) auf dieser Grundlage die Abrechnung mit den NordAllianz-Kommunen vorgenommen.

Alle Kommunen übernehmen den Eigenanteil zur Implementierung der Maßnahmen, der nach Abzug der Fördermittel übrigbleibt. Die Verteilung des Eigenanteils erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle (Kostenverteilungsschlüssel):

	IS	GAR	ECH	HM	NF	OSH	USH	UF
Pedelecshoring	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwege-Beschilderung	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radreparaturstationen	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Fahrradkarte	14%	16%	10%	10%	10%	6%	19%	15%
Radwegausbau Garching	/	100%	/	/	/	/	/	/
Beleuchtung Radweg Hallbergmoos	/	/	/	100%	/	/	/	/

Die federführende Gemeinde Ismaning stellt die Mittel für die Maßnahmen ein und beantragt die Förderung. Der Restbetrag, der nach Abzug der Förderung letztlich übrigbleibt, muss von der jeweils betroffenen Kommune gemäß dem Verteilungsschlüssel gezahlt werden. Es darf kein Fehlbetrag für die Aufwände der anderen Kommunen bei der Gemeinde Ismaning verbleiben.

Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecshoring:

Beim Pedelecshoring entstehen neben den geförderten, investiven Anschaffungskosten zusätzliche Betriebskosten für Wartung, Instandhaltung, Verteilung der Räder und Kundenmanagement. Die Kommunen gehen davon aus, dass die Pedelecs nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Kommunen tragen daher zusätzlich das jährliche Betriebskostendefizit. Einnahmen aus dem Betrieb des Radsystems kommen direkt dem externen Betreiber des Systems zugute und dienen der Minderung des Betriebskostendefizits. Die Kostenverteilung der Betriebskosten des Pedelecshoring-Betreibers erfolgt ebenfalls entsprechend des Kostenschlüssels (vgl. **Kostenaufstellung als Anhang 3**).

Die Betriebskosten werden jährlich rückwirkend abgerechnet. Zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgt die verbindliche Abrechnung durch die Gemeinde Ismaning nach Ermittlung des tatsächlichen Betriebskostendefizites.

§ 5 Eigentumsverhältnis

Bewegliche Infrastruktur: Die federführende Gemeinde Ismaning ist für die Abwicklung der Vergabe und des Zahlungsverkehrs verantwortlich und in Folge auch Eigentümer der erworbenen, beweglichen Infrastruktur. Diese Regelung betrifft insbesondere die Pedelecs.

Fest verbaubare Radinfrastruktur: Sobald die jeweiligen anderen Kommunen der NordAllianz den Eigenmittelanteil an die Gemeinde Ismaning überweisen, geht die beschaffte Infrastruktur direkt in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. Die Kommunen sind dann auch für den Unterhalt und die Einhaltung der Zweckbindung verantwortlich.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Ismaning wegen einer Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inkrafttreten und Dauer

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung der Unterschriftsberechtigten aller Vertragsparteien in Kraft.

Diese Vereinbarung endet, wenn der Zweck, die Errichtung von Radinfrastruktur im Rahmen des Förderprogramms "Klimaschutz durch Radverkehr", realisiert ist und alle Verwendungsnachweise im Rahmen der jeweiligen Zuwendungsbescheide erstellt, geprüft und schlussabgerechnet sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommt.

Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragspartner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, wird – soweit zulässig – München vereinbart.

Eching,

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Ismaning,

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Garching,

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Hallbergmoos,

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Neufahrn,

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Oberschleißheim,

Markus Böck
Erster Bürgermeister

Unterföhring,

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

Unterschleißheim,

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Anhang 1: Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten

		Federführende Gemeinde Ismaning	Alle Kommunen
Aufgaben in Vorbereitung			
1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen (inkl. ggf. notwendiger Vertragsabschlüsse)		X
2)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen		X
3)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen	X	
4)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen für radverkehrsbezogene Infrastruktur sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
Aufgaben zum Aufbau der Infrastruktur			
5)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
6)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
7)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für die Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit und Monitoringmaßnahmen	X	
8)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel		X
9)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoringmaßnahmen und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
Aufgaben zum Betrieb			
10)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
11)	Beauftragung und Zahlung des Dienstleisters zum Pedelecbetrieb		X
12)	Verkehrssicherung (betrifft Radweg, Beleuchtung, Reparaturstationen, Beschilderung)		X
13)	Öffentlichkeitsarbeit	X	X
14)	Monitoring	X	
15)	Unterstützung des bei den Nachweispflichten zur Förderung	X	X
16)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Radinfrastruktur	X	X

Anhang 2: Nebenbestimmungen des Fördergebers

1. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid (Förderkennzeichen 67KBR0132).
2. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mit Hilfe der Zuwendung geförderten Investitionen sind innerhalb von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) ab Ende des Bewilligungszeitraums zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördergeber BMUV – vertreten durch ZUG (Projekträger) – erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mit der Förderung beschafften Investitionen.
3. Die Kommunen unterstützen die Gemeinde Ismaning auf Nachfrage bei der Erfüllung der Berichtspflicht an den Zuwendungsgeber.
4. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Webseiten, Briefköpfe sowie bei Plakatwänden, Transparenten und Ähnlichem – der Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen: „Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
5. Bei Zuwendungsbaumaßnahmen ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland.... Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.
6. Auf Einladungskarten und Ähnlichem ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Dabei ist jeweils auch das Logo des BMUV zu verwenden. Der Designguide des Zuwendungsgebers BMUV ist zu beachten. Es ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit jeweils neben dem Logo des BMUV auch das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative zu verwenden.
7. Zusätzlich wird für die Erstellung von Drucksachen die Verwendung von Recycling-Papieren, zertifiziert nach RAL UZ14 (Blauer Engel) oder gleichwertig gewünscht. Das genutzte Recycling-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.
8. Die Kommunen sind dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass der Hinweis auf die Förderung des BMUV am Standort des Vorhabens angebracht ist. Dabei sind die im Leitfaden „KLR Förderhinweise für investive Projekte“ enthaltenen Vorgaben zu beachten. Der Leitfaden sowie die Druckvorlagen für die Hinweisschilder werden unter <http://www.klimaschutz.de/schilder> bereitgestellt. Der Förderhinweis hat während eines Zeitraums von fünf Jahren (bei Gebäuden zehn Jahren) am Vorhabenstandort zu verbleiben. Fehlende oder nicht mehr lesbare Hinweise sind durch die Kommune zu ersetzen.
9. Die Kommunen verpflichten sich, die Gemeinde Ismaning bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Sie stellt dem auf Nachfrage Unterlagen oder Fotos zur Verfügung.